

S a t z u n g
der Gemeinde Westoverledingen über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Neufassung vom 26.06.2025

S a t z u n g

der Gemeinde Westoverledingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziff. 5, 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Westoverledingen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze, Stundensätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstan-

des zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Euro-Betrag abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach dem Kostentarif zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Erfolgt die Lichtbilderstellung im Bürgerbüro nicht mit dem System der Bundesdruckerei, sondern mit einer Kamera, wird dafür eine Gebühr in analoger Anwendung der Personalausweisgebührenverordnung und der Passverordnung erhoben.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 19 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten; es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absatz 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten,

wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telefax- und Telefongebühren,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Fotokopien, und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer

1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Behörde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Westoverledingen wenden, die Kontaktdaten lauten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Westoverledingen
Gemeinde Westoverledingen, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen
E-Mail: datenschutzbeauftragter@westoverledingen.de

- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
- a) Name und Kontaktdaten,
 - b) Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - c) Gebühren- und Zahlungsinformationen.
- Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Westoverledingen vom 13.12.2017 sowie die Änderung vom 10.02.2020 außer Kraft.

Westoverledingen, den 27.06.2025

Bürgermeister

K o s t e n t a r i f
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Westoverledingen
vom 27.06.2025

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Vervielfältigungen und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 je angefangener Seite	0,50
1.1.2	im Format DIN A3 je angefangener Seite	1,00
1.1.3	größeres Format (Großflächenkopie) je angefangener lfd. Mtr.	5,00 (s-w) 10,00 (farbig)
1.2	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.2.1	per E-Mail / Downloadlink je angefangener Viertelstunde	15,00 bis 25,00
1.2.2	per Datenträger je angefangener Viertelstunde	20,00 bis 30,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von	
2.2.1	Vervielfältigungen je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	5,00
2.2.1.2	der Durchschrift	5,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des SGB VIII (KJHG) ausgestellt worden sind.		
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)	5,00 bis 100,00
<u>Anmerkung zu 2.4:</u> Auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungskostensatzung wird Bezug genommen.		
2.5	Ausstellen einer Bescheinigung gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO	55,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangener Viertelstunde	15,00 bis 25,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	30,00

4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangener Viertelstunde	15,00 bis 25,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 510,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangener halber Stunde	30,00 bis 50,00
7.	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erläuterungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	35,00
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	35,00
7.3	Löschungsbewilligungen, Fertigstellungsbescheinigungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 7.1 und 7.2 fallen	35,00
7.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	35,00
	<u>Anmerkung zu 7:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung	
8.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00
9.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
10.	Bescheinigung/Aufstellung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
11.	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Steuerkonten	7,00
12.	Benutzung des Gemeindewappens durch Dritte	
12.1	Benutzung durch Vereine, Verbände u.ä.	ohne Gebühr
12.2	Benutzung des Wappens durch gewerbliche Betriebe und Organisationen, wenn damit ein wirtschaftlicher Nutzen verbunden ist	einmalig je Betrieb 50,00

13.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle, sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	
	je angefangener halber Stunde	30,00 bis 50,00
14.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
14.1	Büroarbeiten je angefangener halber Stunde	30,00 bis 50,00
14.2	Außenarbeiten je angefangener halber Stunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	30,00 bis 50,00
15.	Abnahme eines eingebauten Zwischenzählers zur getrennten Ablesung des Wasserverbrauchs	60,00
16.	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschl. des Fundaments je Grabstelle auf Grund der geltenden Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Westoverledingen	25,00
17.	Entwässerungsgenehmigungen auf Grund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Gemeinde Westoverledingen	
17.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	35,00
17.2	Gebühr für die Prüfung, Genehmigung und Abnahme bei Anschlüssen an das Kanalnetz	
	1. Einzelanschlüsse	
	1.1 Einfamilienhäuser	80,00
	Mehrfamilienhäuser zusätzlich je Wohnungseinheit	27,00
	1.2 Betriebe	100,00
	Betriebe mit Vorbehandlungsanlagen	125,00
18.	Archiv	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangener halber Stunde	30,00 bis 50,00
18.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 21.1 erhoben werden.	
	<u>Anmerkung zu 18.1 bis 18.2:</u>	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten	

19. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist. Die Gebühr richtet sich nach der Höhe der strittigen Kosten.

Anmerkung zu 19:

Innerhalb des Gebührenrahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 % der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Streitwert bis

1.000,00 €
 2.500,00 €
 5.000,00 €
 10.000,00 €
 25.000,00 €
 50.000,00 €
 100.000,00 €
 über 100.000,00 €

Gebühr

30,00
 40,00
 60,00
 110,00
 160,00
 260,00
 360,00
 510,00